

Die erste Phase des japanischen Konstitutionalismus: Zum 100. Geburtstag der *Meiji*-Verfassung vom 11. Februar 1889

Robert Heuser*

I. Einleitung: Zur Stellung der geltenden Verfassung

Im heutigen politischen und gesellschaftlichen Leben Japans spielt die von der amerikanischen Besatzung unter dem Alliierten Oberbefehlshaber Douglas MacArthur im ersten Nachkriegsjahr formulierte, am 3. November 1946 verkündete Verfassung trotz ihrer Herkunft aus der Legal Section des General Headquarter, ihrer "Jeffersonian Language"¹ und ihrer westlich-aufklärerischen Konzepte (Individualismus, Egalitarismus, Menschenrechte) eine durchaus wohltuende Rolle. Die in den fünfziger bis Mitte der sechziger Jahre erwogene umfassende Revision der Verfassung ist mit Veröffentlichung des Endberichts der zu diesem Zweck von der Regierung eingesetzten »Enquête-Kommission Verfassung« (*kempō chōsakai*) im Jahre 1964² abgeklungen. "It is very clear indeed", führt Maki aus,

* Dr. iur., Referent am Institut. – T. G. in memoriam.

¹ So Alfred Oppler, geboren 1893 im Elsaß, Richter am Preußischen Oberverwaltungsgericht und Vizepräsident des Dienststrafhofs, bis er, durch die Nürnberger Gesetze rechtlos gestellt, in die Vereinigten Staaten emigrierte. 1946 wurde er zum Hauptquartier der Alliierten Besatzung nach Tōkyō berufen, um als Kenner des kontinental-europäischen wie des US-amerikanischen Rechts an der Reform des japanischen Rechtssystems mitzuwirken. Seine diesbezüglichen Erfahrungen hat er in "Legal Reform in Occupied Japan. A Participant Looks Back" (New Jersey 1976) mitgeteilt. Der Hinweis auf die Sprache der geltenden japanischen Verfassung findet sich auf S.20.

² John Maki hat diesen Bericht, "An Encyclopedia of Constitutional Problems, and also an invaluable source of information on Japanese life and attitudes" (Oppler, *ibid.*, S.64) gekürzt und in englischer Übersetzung vorgelegt: Japan's Commission on the Constitution: The Final Report (Seattle, London 1980).

“that these three principles (Volkssouveränität, Pazifismus, Menschenrechte), which are regarded as the foundations of Japan’s brand of democracy, are firmly embedded in the Japanese consciousness”³.

Forderungen nach Verfassungsänderung konzentrieren sich heute auf die Überwindung von aus der Entwicklung tatsächlicher Umstände resultierender Diskrepanzen von Verfassungswirklichkeit und Verfassungsgesetz: die Verfassungsregelung des »Kriegsverzichts« (Art.9), die nach überwiegender Ansicht in der Verfassungsrechtslehre die Existenz der Armee (der »Selbstverteidigungstreitkräfte«) mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit behaftet und die Regelung der Stellung des Tennō, dessen verfassungstextuelle Charakterisierung als »Symbol des Staates« nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob sich damit die Stellung eines »Staatsoberhauptes« verbindet.

Die Position der Verfassung als »höchster Norm« (Art.98I) und das in Realisation dieses Anspruchs rezipierte US-amerikanische System des *judicial review* dergestalt, daß die ordentlichen Gerichte über die Verfassungsmäßigkeit von Staatsakten, einschließlich von Akten der Legislative, entscheiden, wobei der Oberste Gerichtshof in Tōkyō auch insoweit das Gericht letzter Instanz ist (Art.81), haben zu einer die politische und gesellschaftliche Relevanz der Verfassung veranschaulichenden Verfassungsjudikatur geführt, welche die Verfassungsrechtswissenschaft und die sonstige interessierte Öffentlichkeit zu vielfältiger Stellungnahme veranlaßten und veranlassen. Zum Stellenwert der heutigen Verfassung sei auch angemerkt, daß ihr, ähnlich und noch stärker als unter dem deutschen Grundgesetz, auch die Grundlagen einer allgemeinen gesellschaftlichen Werteordnung entnommen werden. Da in allen nichtprivaten Schulen eine religiöse Unterrichtung wegen der verfassungsmäßigen Trennung von Staat und Religion nicht möglich ist, werden die Grundlagen der Ethik nicht in der Religion, sondern in der Verfassung gesucht. In der Präambel des Erziehungsgrundgesetzes (*kyōiku-kihōhō*) von 1947 werden Aufbau eines demokratischen und kulturellen Staates, Streben nach Weltfrieden und dem Allgemeinwohl der Menschen, Achtung vor dem Individuum und die Suche nach Wahrheit als Leitprinzipien angegeben, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Grundlage der Erziehung dem »Geist der Verfassung« zu entnehmen ist.

Die sich in all dem artikulierende Stellung der Verfassung in der heutigen japanischen Gesellschaft ist nicht schlicht Folge der amerikanischen Verfassungs-Oktroyierung. Kamen der Besatzungsmacht wichtige »Hebam-

³ Maki, *ibid.*, S.10.

mendienste« zu, so ist das sich anschließend entfaltende Verfassungsleben dem fortgesetzten Sichvertrautmachen der Japaner mit ausländischen Rechtsordnungen und den Erfahrungen zu danken, die Japan während seiner ersten Phase des Konstitutionalismus gesammelt hat: die »*Meiji*-Verfassung«, die 1889 in Kraft trat und bis 1945 gegolten hat, ist der Hintergrund, vor dem das Neue sich aus zweifacher Quelle speist: im positiven Aufgreifen vorhandener Strukturen und in zur Gegenposition herausfordernder abgelehnter Elemente, in Fortführung also und in Reaktion.

II. Die Entstehung der Verfassung von 1889

Die Verfassung vom 11. Februar 1889 war – dem Vorbild der deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts folgend – eine vom Souverän, dem Tennō, oktroyierte Verfassung. Im Vorspruch äußerte sich der Tennō dahingehend, daß er eine Staatsverfassung erläßt, »in der Ich kundmache, was Ich Mir Selbst zur Richtschnur nehme und was Meine Nachfolger, Meine Untertanen und deren Nachkommen auf ewig beobachten sollen«⁴.

Auf diesen Verfassungserlaß im Jahr 1889 hatte die Reformpolitik seit *Meiji-Ishin* hingesteuert⁵. *Meiji-Ishin*, die *Meiji*-Restauration, ist die allgemeine Bezeichnung für die verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen seit 1868. Vom Standpunkt der Verfassungsgeschichte sind die Abschaffung des Shogunat-Systems, des Han-Systems (d.h. der über 200 Fürstentümer) und des Ständesystems (Standesunterschiede zwischen Hofadel, Fürsten, Samurai, Bauern, Handwerker und Kaufleute) von grundlegender Bedeutung.

Das Regierungssystem der Tokugawa-Zeit, der dem Umschwung von 1868 vorausgehenden Epoche, war das sog. Shogunat-System, eine Art Militärdiktatur, in der alle Macht in der Person des in Edo (Tōkyō) residierenden Shōgun konzentriert war. Der in Kyōto residierende Tennō hatte nur zeremonielle Befugnisse, wie etwa die Änderung des Kalenders und die Festlegung des Namens für die kaiserliche Ära. Die Beziehung zwischen Shōgun und Tennō wurde dahingehend zu erklären versucht, daß der Shō-

⁴ Deutscher Text im Anhang von Miyazawa Toshiyoshi, Verfassungsrecht (Kempō), übersetzt, bearbeitet und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, Japanisches Recht, Bd.21 (Köln [etc.] 1986), S.289ff.

⁵ Zum folgenden insbesondere Miyazawa, *ibid.*, S.12ff. K. Matsumoto, Development of Parliamentary Democracy and the Modern Party State in Japan up to 1945, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts (im folgenden abgekürzt: JöR), Neue Folge, Bd.16 (1967), S.513ff.

gun die Herrschaft im Auftrag des Tennō ausübte. Daß ein solches Auftragsverhältnis eine kontinuierliche Tatsache darstellte, ist jedoch kaum anzunehmen. Die Stellung des Shōgun als Inhaber der Herrschaft wurde überwiegend durch faktische Gewalt erhalten. Je mehr seine Autorität verfiel und je mehr die des Tennō und seines Hofstaates zunahm, wurde diese Beziehung als Auftrag gedeutet.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts war durch wirtschaftliche und internationale Entwicklungen die Autorität des Shōgun bei den Territorialfürsten zunehmend geschwunden. Der 15. Tokugawa-Shōgun vermochte sich der gegen das Shogunat gerichteten Lokalbewegungen nicht mehr zu erwehren und teilte am 9. Februar 1867 dem Tennō mit, daß er »die Herrschaft zurückgebe«. Am 3. Januar 1868 wurde durch Befehl der »kaiserlichen Restauration« das Shogunat abgeschafft und die Herrschaftsgewalt formell dem Tennō zurückgegeben, der sie von nun an unter der Regierungsdevise *Meiji*, als *Meiji-Tennō* – theoretisch – allein ausübte.

Nach der *Meiji*-Restauration wurde dann sehr schnell die Forderung nach einem vom Volk gewählten Parlament erhoben. Zwischen 1870 und 1885 waren die Werke von Jean-Jacques Rousseau, John Stuart Mill, Herbert Spencer und anderer Europäer als Lehrbücher der aufkommenden Bewegung für Freiheit und Volksrechte ins Japanische übersetzt worden. Für die Forderung nach einem gewählten Parlament war aber primär der Widerstand gegen die zentrale Gewaltenkonzentration der neuen Regierung bestimmend, die nach Abschaffung der alten Fürstentümer zunehmend stärker geworden war. Die Regierung verstand deshalb die Forderung nach Parlamentarismus zunächst im Sinne der Förderung lokaler Selbstverwaltung. 1878 wurde die Verordnung über die Präfekturversammlung und 1880 das Gesetz über die Versammlung von Kreisen, Städten und Dörfern⁶ erlassen. Diese lokalen Parlamente wurden von der Bevölkerung direkt gewählt.

Die Entstehung von ersten Ansätzen einer öffentlichen Meinung und die Forderung nach Volksparlamenten waren Voraussetzung für die Positivierung des Verfassungsrechts, womit man sich seit Beginn der siebziger Jahre befaßte. Der Ältestenrat (*Genrōin*), das höchste Beratungsorgan des Tennō⁷, wurde vom Tennō mit folgenden Worten zur Ausarbeitung eines Verfassungsgesetzesentwurfs beauftragt: »Wir folgen dem Geist der Errichtung des Staates und erwägen umfassend die Gesetze des Auslands und

⁶ Englisch in W. W. MacLaren, *Japanese Government Documents* (Tōkyō 1979) (Reprint), S.296f.

⁷ MacLaren, *ibid.*, S.42.

wollen so die Staatsverfassung festsetzen. Schaffen Sie einen Entwurf und berichten Sie«. Der Ältestenrat setzte daraufhin einen Verfassungsuntersuchungsausschuß für die Entwurfsarbeit ein. Durch Kaiserliche Ermahnung von 1881 wurde die Einberufung eines nationalen Parlaments auf 1890 festgesetzt und befohlen, bis zu diesem Zeitpunkt eine Verfassung in Kraft zu setzen. Zwecks verfassungsrechtlicher Feldforschung sandte die Regierung Itō Hirobumi (der später erster japanischer Premierminister wurde) nach Europa. 1882/83 hielt er sich in England, dann in Deutschland und Österreich auf. In Berlin hörte er die Ansichten von Rudolf Gneist, in Wien traf er mit Lorenz von Stein zusammen. Schon vorher und dann fortlaufend seit der Rückkehr Itōs nach Japan, war die Entwurfstätigkeit durch die Expertise des deutschen Verwaltungsrechtlers und Nationalökonom Hermann Roesler⁸ vielfältig gefördert worden⁹.

Der Grund dafür, daß Itō sich vor allem für die Verfassungen des deutschen Typs interessierte, lag darin, daß die damals in Deutschland dominierende »konstitutionelle Monarchie« nach der damals in Japan herrschenden Ansicht für am geeignetsten gehalten wurde, um die kaiserliche Macht gegenüber der zugebilligten Errichtung eines gewählten Reichstags maximal zu erhalten.

1888 wurde der Verfassungsentwurf dem Tennō vorgelegt, am 11. Februar 1889 wurde er als »Verfassung des Großjapanischen Reiches« im Amtsblatt verkündet. Gleichzeitig mit der *Meiji*-Verfassung ergingen der Kaiserliche Hauskodex, Reichstagsgesetz, Adelskammer-Gesetz und das Wahlgesetz zum Abgeordnetenhaus. Im Juli 1890 wurde die Wahl zum Abgeordnetenhaus durchgeführt, und am 29. November 1890 wurde der erste Reichstag eröffnet. Die Verfassung trat von diesem Tage an in Kraft.

III. Inhalt und Auslegung der Verfassung

1. Zum Inhalt

Miyazawa Toshiyoshi sieht in der *Meiji*-Verfassung »einen Kompromiß zwischen liberalen und demokratischen Ideen einerseits, theokratisch-absolutistischen Ideen andererseits«¹⁰. Das Schicksal der *Meiji*-Verfassung

⁸ 1834 geboren, 1861 Professor in Rostock, 1879–1893 in Japan, gestorben 1895 in Bozen.

⁹ Dazu Johannes Siemes, Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht. Der Beitrag Hermann Roeslers (Berlin 1975).

¹⁰ Miyazawa (Anm.4), S.19.

ist daher auch geprägt von einem Wechselspiel zwischen den in ihr angelegten demokratischen und antidemokratischen Elementen.

Eine Grundstruktur der Verfassung ist die überragende und im Mythos verwurzelte Stellung des Tennō. Art.1 lautet: »Das Kaiserreich Japan regiert der Tennō, zu allen Zeiten aus demselben Haus« und Art.3: »Der Tennō ist heilig und unverletzlich«. H. Roesler hatte sich erfolglos gegen die Bindung des Kaisertums an einen vorhistorischen Mythos, dem die Idee der Freiheit der Persönlichkeit fremd war, gewandt¹¹. Die Konzipierung des monarchischen Prinzips als positives Rechtsprinzip (gemäß den deutschen Verfassungen des 19.Jahrhunderts) gelang also nicht. Der (göttliche) Tennō blieb gleichsam »weisungsabhängig« von seinen Ahnen, der Kaiserliche Thron eine dem »geschichtlichen Wandel und menschlicher Entartung entzogene übergeschichtliche Institution« (Siemes). Dem Reichstag, der sich aus Abgeordneten- und Adelshaus zusammensetzte, wurden nur beschränkte Befugnisse zuerkannt. Die Thronfolge war der Gesetzgebung entzogen; eine weitere Beschränkung des Reichstags ergab sich durch die Prärogativen des Tennō. So konnte der Tennō selbständige Verordnungen (*dokuritsu meirei*) und Notverordnungen (*kinkyū meirei*) erlassen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten und das Wohl der Untertanen zu fördern (Art.9). Der Tennō besaß ferner Prärogativen betreffend Kriegserklärung, Friedens- und Vertragsschluß. Durch den dem Tennō (nach Art.11) zustehenden militärischen Oberbefehl waren die Streitkräfte nicht nur dem Einfluß des Reichstags, sondern auch der Regierung entzogen, denn die Rolle der »Mitwirkung« oder des »Beistands« in der kaiserlichen Befugnis wurde durch die Kommando-Organen von Armee und Marine ausgeübt. Auch in Beziehung auf die Regierung blieb die Befugnis des Reichstags eng beschränkt, so konnte die Regierung den Haushaltsplan des Vorjahres vollziehen, wenn ein neuer Etat vom Reichstag nicht beschlossen wurde. Damit verlor der Reichstag das wichtigste Instrument parlamentarischer Kontrolle der Regierung. Die Konstituierung des Abgeordnetenhauses erfolgte bis 1925 auf der Grundlage eines Zensuswahlrechts,

¹¹ Vgl. Siemes (Anm.9), S.78ff. Im alteuropäischen Gottesgnadentum begründete das göttliche Recht nicht nur die Legitimation der Herrschaft, sondern auch das Widerstandsrecht des Volkes (vgl. die Arbeiten von Fritz Kern: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter [5. Aufl. Darmstadt 1970] und besonders: Recht und Verfassung im Mittelalter [Darmstadt 1965]); dem sakral-magischen Tennōtum war der Widerstandsgedanke völlig fremd, da das Recht von alters her ausschließlich als Gebot des Herrschers verstanden wurde (vgl. etwa J. Murakami, Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts [Darmstadt 1974], S.2).

wonach männliche Bürger mit einer direkten Steuer von wenigstens 3 Yen nach Vollendung des 25. Lebensjahres wahlberechtigt waren.

Das zweite Kapitel der Verfassung handelt von den »Rechten und Pflichten der Untertanen«. Die hier im Stil der Menschenrechtserklärungen europäischen Gepräges formulierten Rechte wurden als *shinminken*, als Untertanenrechte, begriffen, und damit nicht als der Verfassung vorgegebene, den Menschen *qua* ihrer Menschennatur zustehende Rechte; sie galten als Geschenk des Tennō an die Untertanen. Eine Geltung dieser Rechte gegenüber dem Gesetzgeber war nicht vorgesehen. Das Gesetz war also immer Schranke der Grundrechte.

Hinsichtlich der tatsächlichen Entfaltung dieser verfassungsrechtlichen Konstellation trifft Miyazawa in seinem Verfassungsrechtslehrbuch die folgende Feststellung:

»In dem Entwicklungsgang eines halben Jahrhunderts seit Inkrafttreten der Meiji-Verfassung überwandten die in ihr enthaltenen demokratischen Elemente nach und nach die ebenso enthaltenen anti-demokratischen Elemente und schienen so ihre Geltungskraft auszudehnen. Der Kern der demokratischen Elemente der Meiji-Verfassung war der Reichstag. Deshalb korrespondierte das Auf und Ab der Stellung des Reichstages (besonders des Abgeordnetenhauses) mit dem Auf und Ab der demokratischen Elemente der Verfassung«¹².

Nachdem die Regierung anfangs für sich in Anspruch genommen hatte, »über den Parteien zu stehen«, wurde dieses Prinzip sogenannter Unparteilichkeit doch bald aufgegeben, und die Regierung gewöhnte sich daran, mit der führenden Partei des Abgeordnetenhauses zusammenzuarbeiten. Dies bedeutete, daß die demokratischen Faktoren der *Meiji*-Verfassung praktisch eine Stärkung erfuhren. Die Partnerpartei, mit der die Regierung zusammenarbeitete, war nach der jeweiligen Regierung verschieden. Die Intensität der Zusammenarbeit war ebenfalls unterschiedlich. Die Beziehung zwischen kooperierender Regierung und Partei war zwar in der Schwebe, im allgemeinen aber wurde sie im Laufe der Zeit enger. Das erste Parteienkabinettt war schon 1889 gebildet worden (Okuma-Kabinettt), ohne sich jedoch durchsetzen zu können; regelmäßiger kam es seit 1918 zur Bildung von Parteienkabinettt. Seit Mitte der zwanziger Jahre und verstärkt seit dem Angriff auf die Mandschurei im Jahre 1931 setzten sich in der japanischen Politik anti-demokratische Kräfte durch und die sog.

¹² Miyazawa (Anm.4), S.27.

Taishō-Demokratie¹³, d. h. die Annäherung der *Meiji*-Verfassung an west-europäische Konventionen oder Rechtszustände (Abhängigkeit der Regierung vom Parlament) fand ein Ende.

2. Positionen der Auslegung

Wenn wir diesen sehr gerafften Überblick über die Geschichte der *Meiji*-Verfassung unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Verfassungstheorie betrachten, so wird uns die dieser Verfassungsgeschichte zugrundeliegende Auseinandersetzung zwischen »Traditionalisten« und »Modernisten«, zwischen »Autochthonen« und »Westlern« noch einmal bewußt.

Bald nach Inkrafttreten der Verfassung suchte eine Richtung von Verfassungsprofessoren (man hat sie später orthodox-historische Schule genannt)¹⁴ die Verfassung im Sinne der Tennō-Ideologie zu erklären. Diese Richtung (Hauptvertreter: Hozumi Yatsuka, Uesugi Shinkichi)¹⁵ betrachtete Japan als einen »Familienstaat« unter dem von göttlichen Ahnen abstammenden Tennō. Die japanische Verfassung reflektiere das besondere Wesen Japans, nicht Errungenschaften europäischer Verfassungsgeschichte. So beschränke die Verfassung nicht die Prerogative des Tennō, definiere nicht die Beziehung zwischen Tennō und Volk. Die Verfassung wurde also als eine Proklamation vorverfassungsmäßiger Machtbeziehungen angesehen. Das objektive Recht galt als Befehl des Tennō, die subjektiven Rechte als dessen »Geschenk« an die Untertanen. Für die Auslegung der Grundrechte war nicht das Interesse des einzelnen, sondern das Wohl des Ganzen und die Erhaltung der überlieferten Reichsidee maßgebend. Gegenüber einer bindungslosen Freiheit der Wissenschaft, wie sie die liberale Richtung ausdrücklich als Grundrecht aufstellte, hieß es in Art.1 des allgemeinen Universitätsstatuts vom Dezember 1918: »Die Universität hat die Aufgabe, Theorie und Praxis der Wissenschaft, die für den Staat förderlich sind, zu lehren und ihre gründliche Erforschung zu betreiben«. In entsprechender Weise wurde auch die in Art.28 *Meiji*-Verfassung enthaltene Religionsfreiheit ausgedeutet. »Wer japanischer Untertan ist, sei er Christ oder Buddhist, soll zugleich Shintoist sein«, war eine Forderung dieser Richtung. Gegen diese den Konstitutionalismus negierende Schule

¹³ Nach der Regierungsdevise des damaligen Tennō wird die relativ liberale und demokratische Periode zwischen 1918 und Mitte der zwanziger Jahre »*Taishō*-Demokratie« genannt.

¹⁴ Vgl. Richard H. Minear, *Japanese Tradition and Western Law. Empory, State, and Law in the Thought of Hozumi Yatsuka* (Cambridge, Mass. 1970).

¹⁵ Vgl. die Aufsätze Uesugis in: *JōR* Bde.4, 5, 7, 12 (1910, 1911, 1913, 1923/24).

wandte sich eine liberal-konstitutionelle Richtung, deren Anhänger (wie Sasaki Soichi und Minobe Tatsukichi)¹⁶ nicht einfach von einer Identität von Staat und Tennō und der Souveränitätsträgerschaft des Tennō ausgingen, sondern schon vor dem Ersten Weltkrieg die deutsche Lehre von der Staatssouveränität und der Organstellung des Tennō vertraten. In der *Meiji*-Verfassung sah man eine Abzweigung europäischer Verfassungsgeschichte, wie sie sich unter dem Einfluß der Französischen Revolution ausgebildet hatte. Parlamentsrepräsentation, verantwortliche Regierung, Bürgerrechte und Rechtsstaat galten ihnen als Grundelemente auch der japanischen Verfassung. Minobe lehrte: »Unser heutiges Verfassungssystem ist wie in europäischen Ländern, und da der Konstitutionalismus aus Europa gekommen ist, müssen wir jene Grundsätze beim Kommentieren beachten«. Das Wesen der japanischen Verfassungsentwicklung bestehe darin, daß sich das Individuum dem Staat gegenüber selbst behauptet, die Regierung dürfe jetzt nicht mehr in die Rechte des einzelnen eingreifen, sondern sei nur zum Nutzen des einzelnen da.

Die liberale Richtung gewann nach dem Ersten Weltkrieg stark an Einfluß. Die Lehre von der Staatssouveränität und der Organstellung des Tennō wurde zum Allgemeingut der öffentlich-rechtlichen Wissenschaft. Sie lag auch den Beamteneingangsprüfungen zugrunde. Die orthodoxe Richtung wurde noch in den Militärakademien und in den Staatsbürgerkundebüchern der Schulen vertreten. Im Zuge der Betonung autoritärer Politik seit Ende der zwanziger Jahre gewann die orthodoxe Lehre offizielle Förderung, und die juristische Konzeption wurde durch eine personalistische und ethnische Konzeption des Staates ersetzt. 1935 wurde Minobe zwangsemertiert.

IV. Würdigung

K. Takayanagi, der Vorsitzende der »Enquête-Kommission Verfassung« (1957–1964), charakterisierte die *Meiji*-Verfassung zwar als »konservativ« (monarchisches Prinzip, Tennōsouveränität), betonte jedoch, daß sie verglichen mit dem Regime vor der *Meiji*-Restauration »definitely was a step forward in the direction of democratizing Japan«¹⁷.

¹⁶ Zu Minobe (1873–1940) und dessen Beeinflussung durch Georg Jellinek vgl. Frank O. Miller, Minobe Tatsukichi, Interpreter of Constitutionalism in Japan (Berkely, Los Angeles 1965).

¹⁷ Kenzo Takayanagi, A Century of Innovation: The Development of Japanese Law, 1868–1961, in: A.T. von Mehren (ed.), Law in Japan (1963), S.6, der eine selbstgerechte Bewertung *post festum* vermeidet; vgl. demgegenüber H. Kurikis Rezension des in

Ihr größter Erfolg ist in der Verankerung der richterlichen Unabhängigkeit zu sehen. Diese Institution war im vormodernen Japan unbekannt. Daß sie schon 1891 im berühmt gewordenen *Ôtsu*-Fall¹⁸ ihre Feuerprobe bestand, machte auch deutlich, daß die Rezeption fremder Rechtsinstitute möglich ist. Selbst unter der Militärdiktatur seit Beginn der dreißiger Jahre blieb – im Gegensatz zum nationalsozialistischen Deutschland – die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt. Die Verfassung von 1946 konnte hier auf einem festen Fundament aufbauen. Als im Sinne der Entwicklung eines parlamentarisch-demokratischen Systems fortschrittlich hat auch die Bildung von Parteienkabinetten während der Dekade der »*Taishō*-Demokratie« zu gelten. Auch insofern ergaben sich für die neue Verfassung Anknüpfungspunkte.

Gehemmt wurde die Entfaltung des Konstitutionalismus und demokratisch-parlamentarischer Praktiken durch die nur teilweise juristisch faßbare Stellung des Tennō (»Staatsoberhaupt«, Träger der »gesamten Regierungsgewalt«). Zum anderen Teil war die Tennō-Stellung einer konstitutionellen Bestimmung durch die im ersten Artikel der Verfassung vorgenommenen Einordnung in den shintoistischen Gründungs-Mythos entzogen. Dies konnte nicht nur zum Ge- und Mißbrauch der Tennō-Stellung in der politischen Absicht von die Rolle Japans ungebunden definierender Militätkreise führen, sondern belastete von vornherein die von der Verfassung ausgesprochene Religions- und Gewissensfreiheit. Diese der Verfassung inhärente ideologische Gefahr wurde ergänzt durch die in ihr angelegten strukturellen Gefahr: Die Ausklammerung des dem Tennō zustehenden militärischen Oberbefehls von der Mitwirkung durch Parlament und Regierung. Diese Unabhängigkeit der »höchsten Kommandogewalt« fungierte als Bedingung für die Entstehung der Militärdiktatur. Die politische Brisanz, die mit jedem Versuch, die Stellung des Tennō in der geltenden Verfassung aufzuwerten verbunden ist, ist eine Konsequenz der unter der *Meiji*-Verfassung gemachten Erfahrung.

Anm.9 genannten Werks über Hermann Roesler, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd.101 (1976), S.494f.

¹⁸ Vgl. Miyazawa (Anm.4), S.25.

Summary*

The First Stage of Japanese Constitutionalism: On the 100th Anniversary of the *Meiji* Constitution of February 11, 1889

It is well known that today's Japanese Constitution is the result of legal reforms pushed for by the Allied General Headquarters and its Legal Section. Despite this strong non-Japanese influence the Constitution served and serves well the needs of the post-war Japanese society and developed into an accepted basis of political life and social values. Although this new Constitution negated basic concepts of its predecessor, the *Meiji* Constitution of 1889, it nevertheless continued and could continue the positive achievements of this first stage of modern Japanese constitutionalism, as e.g. the independence of the judiciary, well-established already at the beginning of the last decade of the 19th century. This article considers the genesis of the *Meiji* Constitution, its character as a compromise between liberal-democratic and absolutist-theocratic ideas, and the different schools of constitutional interpretation.

* Summary by the author.